

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00018 vom 26. März 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00018

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00018 du 26 mars 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00018 del 26 marzo 2024

Regeste

Erlass Verbüßung Reststrafe/Aussetzung Strafvollzug etc. | [Die Beschwerdeführerin beantragt die sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug.] Die Vorinstanz ist ihrer Begründungspflicht nachgekommen. Das Recht auf Akteneinsicht der Beschwerdeführerin ist nicht verletzt worden. Es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin vor (E. 2). Es liegt offensichtlich kein solch schwerer, sofort erkennbarer Mangel vor, der zur Nichtigkeit der Verfügung des JuWe führen würde. Der Erlass der Reststrafeverbüßung ist gesetzlich nicht vorgesehen und nicht möglich. Ein Unterbruch des Vollzugs wird von der Beschwerdeführerin explizit nicht beantragt (E. 3.). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Abteilung VB.2024.00018 Urteil der Einzelrichterin vom 26. März 2024 Mitwirkend: Verwaltungsrichterin Viviane Sobotich, Gerichtsschreiberin Linda Rindlisbacher. In Sachen A, Beschwerdeführerin, gegen Justizvollzug und Wiedereingliederung, Beschwerdegegner, betreffend Erlass Verbüßung Reststrafe/Aussetzung Strafvollzug etc., hat sich ergeben: I. A und ihr Ehemann B wurden mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. März 2021 des gewerbsmässigen Betrugs, der mehrfachen Urkundenfälschung etc. schuldig gesprochen. A wurde mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von insgesamt 27 Monaten Gefängnis bestraft (8 Monate davon vollziehbar; 22 Tage davon durch Freiheitsentzug erstanden). Zudem wurde A mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 100.- bestraft (bedingt vollziehbar, Probezeit zwei Jahre). Das Bundesgericht wies die gegen das Urteil des Obergerichts erhobenen Beschwerden mit Urteil vom 2. November 2022 (6B_583//2021 und 6B_584/2021) ab. Ebenso wies es erhobene Revisionsgesuche ab (BGr, 22. März 2023, 6F_3/2023 und 6F_4/2023). Justiz und Wiedereingliederung Kanton Zürich (JuWe) bot A die Verbüßung der Freiheitsstrafe in der Vollzugsform der Halbgefangenschaft (HG) an. Darüber kam am 12. April 2023 eine Vollzugsvereinbarung zustande. A trat die Strafe am 6. September 2023 im Gefängnis C an. Am 7. September 2023 beantragte A bei JuWe, sie sei im Gefängnis C in einem Einzelzimmer unterzubringen, wie ihr das vorab zugesichert worden sei; zudem sei ihr das Verlassen der HG an sechs Tagen pro Woche zu gewähren; eventualiter sei die Strafverbüßung vollumfänglich zu erlassen. JuWe wies das Gesuch mit Verfügung vom 13. Oktober 2023 ab. II. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2023 wies die Direktion der Justiz und des Innern den am 13. November 2023 dagegen erhobenen Rekurs ab. III. Dagegen erhob A am 15. Januar 2024 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 12. Dezember

2023 und der Verfügung von JuWe vom 13. Oktober 2023. Weiter sei dem Antrag auf vollumfänglichen Erlass der Reststrafverbüßung zu entsprechen. In prozessrechtlicher Hinsicht beantragte sie, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen oder im Sinn einer vorsorglichen Massnahme die sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug anzuordnen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Mit Präsidialverfügung vom 17. Januar 2024 hielt der Abteilungspräsident fest, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zukomme, und trat auf das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung zufolge Gegenstandslosigkeit nicht ein. Weiter hielt er fest, dass über das Gesuch um vorsorgliche Massnahme allenfalls nach Eingang der Akten und der Beschwerdeantwort bzw. Vernehmlassung zu entscheiden sei, jedoch die Frist zur Beschwerdeantwort und Akteneinreichung zu verkürzen sei. Die Direktion der Justiz und des Innern beantragte mit Vernehmlassung vom 19. Januar 2024 und das JuWe mit Beschwerdeantwort vom 6. Februar 2024 die Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erwägt: 1. 1.1 Das Verwaltungsgericht ist nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die den Justizvollzug gemäss Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG) betreffende Streitigkeit fällt in die Kompetenz des Einzelrichters, zumal kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 2 und Abs. 2 VRG). 1.2 Die Beschwerdeführerin hat im Sinn einer vorsorglichen Massnahme um sofortige Entlassung aus der Strafverbüßung ersucht. Da mit dem vorliegenden Urteil ein Endentscheid ergeht, erübrigt es sich, darauf weiter einzugehen.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe sich nicht mit der geltend gemachten Nichtigkeit der Verfügung von JuWe vom 13. Oktober 2023 auseinandergesetzt. Weiter habe sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses ersucht. Die Vorinstanz habe dieses Gesuch als Gesuch um vorsorgliche Massnahme entgegengenommen, obwohl sie dies nicht verlangt habe. Die Vorinstanz habe sich folglich auch diesbezüglich nicht mit ihrem Rekurs auseinandergesetzt. Sodann sei ihr zwar das Aktenverzeichnis der Vollzugsakten zugestellt worden. Sie habe dabei aber feststellen müssen, dass sie von den Akten Nr. 3.1, 4 und 8.1 keine Kenntnis habe. Die Beschwerdeführerin rügt damit eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs.

E. 2.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) fliesst unter anderem das Recht der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern und ihren Standpunkt zu allen relevanten Fragen wirksam zur Geltung zu bringen. Ebenso müssen die (Rechtsmittel-)Behörden ihre Vorbringen tatsächlich hören, prüfen und in der Entscheidfindung berücksichtigen. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandeln, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt

(vgl. zum Ganzen BGE 138 I 232 E. 5.1; VGr, 3. September 2019, VB.2019.00343, E. 5.2.2).

E. 2.3

Es trifft nicht zu, dass sich die Vorinstanz mit der geltend gemachten Nichtigkeit der Verfügung von JuWe vom 13. Oktober 2023 nicht auseinandergesetzt hat. So hat sie in E. 5 ihres Entscheids ausgeführt, weshalb sie davon ausgeht, dass kein Nichtigkeitsgrund vorliegt. Es trifft auch nicht zu, dass sich die Vorinstanz nicht mit dem Eventualantrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung auseinandergesetzt hat. Sie hat bereits mit Eingangsbestätigung vom 17. November 2023 festgehalten, dass dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zukomme, es sich jedoch um eine negative Verfügung handle, weshalb dies nichts an der Rechtslage ändere. Sodann hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ihr Gesuch mit keinem Wort begründet hat. Die Vorinstanz war deshalb nicht gehalten, weitere Ausführungen hierzu zu machen. JuWe setzte sich in seiner Verfügung vom 13. Oktober 2023 mit der Sachlage in einem Mass auseinander, das es der Beschwerdeführerin ohne Weiteres erlaubte, sich der Tragweite des Entscheids bewusst zu werden und ihn in voller Kenntnis der Sache an die Vorinstanz weiterzuziehen. Schliesslich ist auch das Recht auf Akteneinsicht der Beschwerdeführerin nicht verletzt worden. Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Verfahren lediglich um Zustellung des Aktenverzeichnisses der Vollzugsakten ersucht. Dem Ersuchen ist die Vorinstanz nachgekommen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren beantragte die Beschwerdeführerin nun (sinngemäss) Akteneinsicht, indem sie geltend macht, dass ihr nicht alle Akten bekannt seien. Die Beschwerdeführerin wurde deshalb zwecks Terminvereinbarung zur Akteneinsicht telefonisch durch das Verwaltungsgericht kontaktiert. Sie verzichtete jedoch bis auf Weiteres auf Akteneinsicht. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten nicht verletzt worden.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin beantragt den Erlass der Reststrafverbüssung. Zur Begründung führt sie aus, die durch sie zu absolvierende Strafverbüssung stehe unter den gegebenen unzulänglichen Bedingungen nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse. Den Strafbehörden stehe in Fällen, wo der Strafvollzug nicht nur die Gesundheit, sondern auch das Leben des Strafverbüssenden gefährde, ausdrücklich ein Handlungsspielraum offen. Es sei eine Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen vorzunehmen (vgl. BGr, 10. Januar 2019, 6B.101/2018, E. 3). Die gegen sie durch das Obergericht verhängte Strafe basiere auf einem mangelhaften Urteil. Sie habe mittlerweile 4 Monate der Strafe verbüsst und habe unverhältnismässige Schäden erlitten, ohne dass dadurch ein Nutzen für die Gesellschaft entstanden sei. Das Gegenteil treffe zu. Wenn sie nicht gesund und arbeitsfähig bleibe, entstehe der Allgemeinheit und dem Staat lediglich ein Schaden. Bei einer gesellschaftlich und beruflich integrierten Schweizer Bürgerin seien solche Sanktionen weder nötig noch gerechtfertigt. Der Vollzug der Strafe stehe im krassen Widerspruch zu § 30 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 30. Juni 1974 (StVG), wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe als Hilfe für die Eingliederung des Eingewiesenen in die Gesellschaft zu gestalten ist. Weiter verstosse der Vollzug auch gegen Art. 10 BV, wonach jeder Bürger das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit habe. Aufgrund der Verhältnisse im Strafvollzug sei dies nachweislich nicht gewährleistet. Schliesslich verletze der Vollzug der Freiheitsstrafe auch Art. 5 BV, wonach staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liege

und verhältnismässig sein müsse. Beides sei in ihrem Fall unter den gegebenen Umständen nicht gegeben. Die Verfügung von JuWe vom 13. Oktober 2023 sei fehlerhaft. Sie habe um vollumfänglichen Erlass der Reststrafverbüssung, nicht um eine Aussetzung der Strafe ersucht. In seiner Verfügung habe sich JuWe jedoch nur mit der Aussetzung der Strafe auseinandergesetzt, eine solche sei in ihrem Fall überhaupt nicht möglich. Diese fehlerhafte Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts, die unrichtige Anwendung von Art. 43 Abs. 3 StGB bzw. dessen falsche Auslegung würden schwere Verfahrensmängel darstellen, weshalb die Verfügung von JuWe nichtig sei. Die rechtswidrig erlassene Verfügung von JuWe verdiene keinen Rechtsschutz, weshalb die Vorinstanz verpflichtet sei, ihre unverzügliche Entlassung aus dem Strafvollzug anzuordnen.

E. 3.2

Fehlerhafte Verfügungen sind in der Regel anfechtbar. Nur in ausserordentlichen Fällen bewirkt die Fehlerhaftigkeit einer Verfügung deren Nichtigkeit. Damit Nichtigkeit anzunehmen ist, muss eine Verfügung einen besonders schweren Mangel aufweisen, der Mangel muss offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sein und die Nichtigkeit darf die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden. Als Nichtigkeitsgründe fallen namentlich schwerwiegende Zuständigkeitsfehler und schwerwiegende Verfahrens- und Formfehler in Betracht. Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 147 III 226 E. 3.1.2, 138 II 501 E. 3.1, 137 I 273 E. 3.1).

E. 3.3

An einem solchen schweren, sofort erkennbaren Mangel leidet die Verfügung von JuWe offensichtlich nicht. Wie JuWe in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 2. Februar 2024 zutreffend ausführt, mag zwar zutreffen, dass in seiner Verfügung vom 13. Oktober 2023 in semantischer Hinsicht eine Diskrepanz zwischen Antrag und Entscheid vorliegt, dies ist jedoch massgeblich auf den Umstand zurückzuführen, dass weder das Strafgesetzbuch noch die weiteren gesetzlichen Grundlagen einen Erlass der Reststrafe durch die Vollzugsbehörden vorsehen (Art. 372 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB] und Art. 439 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO]). An dieser Beurteilung vermag auch die von ihr zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts nichts zu ändern, betreffen die Erwägungen doch die Voraussetzungen einer Verschiebung des Strafvollzugs und führen nicht zu einem Straferlass (vgl. BGr, 10. Januar 2019, 6B.101/2018, E. 3). Wie JuWe weiter zutreffend festhält, ist gesetzlich einzig das Institut des Strafunterbruchs nach Art. 92 StGB vorgesehen, gemäss welchem der Vollzug einer Strafe aus wichtigen Gründen unterbrochen werden darf. JuWe hat sich inhaltlich mit dem Antrag der Beschwerdeführerin um umgehende Entlassung aus dem Strafvollzug auseinandergesetzt und festgehalten, aus welchen Gründen dies nicht möglich ist. Sodann weist JuWe zu Recht darauf hin, dass die Annahme einer Nichtigkeit entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin nicht zu einer umgehenden Entlassung aus dem Vollzug führen würde. Die Verfügung von JuWe ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin beantragt auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren den Erlass der Reststrafverbüssung und die sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug. Sie verkennt, dass sie rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und diese Strafe zu vollziehen ist. Sie ist deshalb nochmals darauf hinzuweisen, dass ein Erlass der Strafe nicht möglich ist. Dass sie subjektiv davon ausgeht, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe in ihrem Fall nicht notwendig und sogar schädlich sei, ändert an dieser Tatsache nichts. Die Vorbringen

der Beschwerdeführerin könnten einzig zu einem Unterbruch des Vollzugs führen. Die Beschwerdeführerin hat jedoch explizit mitgeteilt, dass sie keinen Unterbruch des Vollzugs beantragt. Es erübrigt sich deshalb, auf die Voraussetzungen eines Unterbruchs weiter einzugehen, und kann im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanzen verwiesen werden. Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die Verhängung der Freiheitsstrafe und gegen das Urteil des Obergerichts richtet, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sie diese Einwände im Strafverfahren hat vorbringen können und sie im Rahmen des Strafvollzugs nicht mehr geprüft werden können. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch nicht gegen § 30 Abs. 1 StVG sowie Art. 5 und 10 BV verstösst und ein Verstoß im Übrigen auch zu keinem Erlass der Reststrafverbüssung führen würde. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung bleibt ihr verwehrt (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.